

Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus

Hinweise für Kulturakteur/innen

Stand 18. März 2020

Liebe Kulturakteurinnen und -akteure,

wir wissen, wie schwierig die derzeitige Situation ist und damit auch, mit welcher Umsicht in Einrichtungen und Initiativen mit ihr umgegangen wird. Sorgfalt und Augenmaß sind für Sie alle Selbstverständlichkeiten. Die Situation verlangt dennoch von allen viel ab.

Gerne geben wir Ihnen daher folgende Hinweise an die Hand. Bei Nachfragen wenden Sie sich gerne an Carmen Emigholz, Andreas Mackeben oder Christian Kindscher

carmen.emigholz@kultur.bremen.de	361-10227
andreas.mackeben@kultur.bremen.de	361-2717
christian.kindscher@kultur.bremen.de	361-19750

Schließung und Betriebseinstellung

1. Ab dem 18. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 sind **alle Veranstaltungen verboten**. Es gibt **keine Personenuntergrenze** und im Kulturbereich **keine Ausnahmen**.
2. Gültig ist ab dem 18. März 2020 die **Allgemeinverfügung des Ordnungsamtes vom 17. März 2020**. Diese ist beigelegt.
3. Bereits seit dem 11. März 2020 schließen sukzessive alle Kultureinrichtungen bzw. stellen ihren Veranstaltungs- und Spielbetrieb ein. **Dies ist bis zum 19. April 2020 aufrecht zu erhalten**.
4. **Schließungsmeldungen** an das Ordnungsamt sind ab dem 18. März 2020 **nicht mehr erforderlich**.

Von Corona-Infektion betroffene Personen

5. Wenn in einer Einrichtung ein **Corona-Verdachtsfall** auftritt oder eine **Kontaktperson** zu einem Corona-Verdachtsfall arbeitet, sind die betreffenden Personen **nach Hause zu schicken**. Sie müssen sich mit einem Arzt in Verbindung setzen. **Evtl. Anordnungen erfolgen von dort oder durch das Gesundheitsamt/Ordnungsamt und sind zu befolgen**. Wer **wegen einer persönlichen Quarantäne-Anordnung Einnahmeausfälle** hat, kann einen **Entschädigungsanspruch** nach dem Infektionsschutzgesetz haben (§ 56). Zuständig ist für die Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt: infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de.

Kompensation finanzieller Einbußen

6. Zwischen Bund und Ländern werden derzeit **Möglichkeiten der Kompensation für Kultureinrichtungen** und freie Kulturakteur/innen beraten. Das Ziel ist, eine **möglichst flächendeckende Kompensation von Einbußen zu erreichen**. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Weitere Mitteilungen folgen.

7. Bereits jetzt gilt:

a) Der **Bund hat kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld beschlossen**. Insoweit verweisen wir auf folgenden Link:
<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>. Nach Rücksprache mit dem Arbeitsressort wird auch **Kultureinrichtungen empfohlen, sich dazu an das für sie zuständige Jobcenter zu wenden**.

b) Freiberufliche Künstler/innen haben als Selbständige grundsätzlich die **Möglichkeit sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit** versichern. **Sofern sie dies getan haben** und die Voraussetzungen (Anwartschaftszeit von 6 Monaten) erfüllen, haben erhalten sie Leistungen als „Arbeitslosengeld I“. Der Antrag kann online gestellt werden.
<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>

c) Freiberufliche Künstler/innen können als Selbständige **Grundsicherung beim Jobcenter** beantragen, wenn sie weniger Arbeit haben als 15 Wochenstunden; **in Notfällen als Soforthilfe ohne Vermögensprüfung**. Beinhaltet sind Miete, Grundsicherung von 400-500 €, Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Der Antrag kann jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich gestellt werden. Der Neuantrag auf Arbeitslosengeld II ist online abrufbar: <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>. Derzeit besteht die Möglichkeit, den bereits ausgefüllten Antrag ohne persönliche Vorsprache in den Hausbriefkasten des Jobcenters einzuwerfen.

d) Bremen beabsichtigt nach Klärung mit dem Finanzressort als Vertrauensschutzregelung **für den öffentlichen Bereich eine Fortzahlung bereits vertraglich vereinbarter Honorare** bis auf weiteres.

e) Unternehmen und **Selbständige**, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung verschiedene **steuerliche Hilfsangebote** im **Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt nutzen**. Dazu gehören:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer auf Antrag
- Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

8. Für **Projekte** gilt:

a) Im **Vertrauen auf Projekte** getätigte Ausgaben werden als Vertrauensschutzregelung **nicht zurückgefordert**, auch wenn die Projekte nicht stattfinden können.

- b) **Projekte, die nach dem 19. April 2020 anberaumt sind**, sollen weiter vorbereitet werden (falls möglich sollten auch alternative Termine vorüberlegt werden), bis ggf. über die Allgemeinverfügung vom 17. März hinausreichende Entscheidungen getroffen werden. Dabei weiterhin anfallende Kosten werden als Vertrauensschutzregelung **nicht zurückgefordert**, sollten die Projekte doch ausfallen müssen.
- c) **Projekte, die in der Deputation am 10. März 2020 entschieden wurden**, werden kurzfristig bewilligt und die Mittel ausgezahlt. Auch für diese Projekte gelten a) und b).
9. **Persönliche Härtefälle**, denen aufgrund der Einnahmeausfälle nach versuchter Ausschöpfung der unter 7. a) bis c) genannten derzeitigen Möglichkeiten **Existenznot** droht, **melden sich beim Senator für Kultur**. Dort wird geprüft, ob **Hilfe im Einzelfall** möglich ist.
10. Was in jedem Fall von Kultureinrichtungen und Kulturakteuren getan werden sollte:
- Ausfalldokumentation**
- Künstlerinnen und Künstler ist zu empfehlen, abgesagte und ausgefallene Veranstaltungen/Aufführungen/Lesungen/Workshops etc. mit Datum, Zeit- und Erlös-Honorarangaben sowie Veranstalter zu dokumentieren;
 - Eigene Schätzung der Verluste auf den Monat berechnet;
 - Dokumentationen sammeln und im Fall von Notfallförderung einreichen.
- Meldung von Einnahmeausfällen bei der Künstlersozialkasse**
- Einnahmeneinbußen sollten sofort bei der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Damit sinken auch monatliche Beitragszahlungen.
 - Die Künstlersozialkasse ist unbürokratisch bereit, fällige Beiträge zu stunden oder Voraussetzungen für Beitragsreduzierungen abzusenken.
 - KSK Formulardownload und Informationen hier: www.kuenstlersozialkasse.de
11. **Institutionelle Zuwendungsempfänger** können ihre Mittel im vereinfachten Verfahren per E-Mail abrufen.